

Datum 25.01.2021  
Nr.: RA-022/2021

## **Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich**

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Dr. Volker Dringenberg (AfD-Stadtratsfraktion)  
Vorname Name (Fraktion)

### **Kurzbezeichnung: Klagen gegen die Coronaverordnung vom 08.01.2021**

#### **Frage:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 08.01.2021 erließ die Stadt Chemnitz eine Allgemeinverfügung anlässlich der Corona-Pandemie.

1. Wurden gegen die Verfügung bereits Klagen eingereicht?
2. Der Verkauf von Speisen an mobilen Imbissen wurde untersagt. Warum wurde alternativ kein Mindestabstand zum Verzehr festgelegt?
3. Wieso wurden mobile Imbissstände mit Gastronomiebetrieben gleichgesetzt?
4. Lässt sich aus der Coronaschutzverordnung vom 12.01.2021 ein allgemeines Verzehrverbot in der Öffentlichkeit ableiten?
- 5 Wenn ja, wie wird mit Personen verfahren, welche zum Verzehr über keine geeigneten Möglichkeiten am Arbeitsplatz oder eine geeignete Häuslichkeit (z. Bsp. Obdachlose) verfügen?

Freundliche Grüße.

Dr. Volker Dringenberg  
Stadtrat

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**